

<b>FASSUNG VOM 29.03.2019</b>	<b>BESCHLUSSVORLAGE FÜR DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG AM 18.04.2024</b>
<b>SATZUNG DES FC KIRCHHAUSEN E.V.</b>	<b>Satzung des Fußball-Club Kirchhausen e.V.</b>
<b>§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR, VEREINSFARBEN</b>	[keine Änderung]
1. Der Verein führt den Namen  <b>Fußballclub Kirchhausen e.V.</b>  und hat den Sitz in 74078 Heilbronn-Kirchhausen. Er ist unter der Nr. 100372 am 6. August 1965 im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen. Die Gründung erfolgte am 15. Dezember 1945.	1. Der Verein führt den Namen  <b>Fußball-Club Kirchhausen e.V.</b>  und hat den Sitz in 74078 Heilbronn-Kirchhausen. <b>Der Vereinsname wird abgekürzt auch „FC Kirchhausen“ oder „FCK“, jeweils mit oder ohne Nennung der Rechtsform „e.V.“, bezeichnet.</b> Er ist unter der Nr. 100372 am 6. August 1965 im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen. Die Gründung erfolgte am 15. Dezember 1945.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	[keine Änderung]
3. Die Vereinsfarben sind weiß-blau.	[keine Änderung]
<b>§ 2 ZWECK UND AUFGABEN</b>	[keine Änderung]
1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein setzt sich zur Aufgabe seinen Mitgliedern nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit Sportangebote bereitzustellen.	[keine Änderung]
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder bezahlte Beiträge zurück, noch haben sie einen Anspruch auf Vereinsvermögen. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Vereinsleitung kann aber bei Bedarf eine angemessene Aufwandsentschädigung beschließen, z.B. für nachgewiesene Auslagen und Kosten. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz in der Regel nur dieser Höhe. Die Vereinsleitung kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für eine Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder bezahlte Beiträge zurück, noch haben sie einen Anspruch auf Vereinsvermögen. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Vereinsleitung kann aber bei Bedarf eine angemessene Aufwandsentschädigung beschließen, z.B. für nachgewiesene Auslagen und Kosten. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz in der Regel nur dieser Höhe. Die Vereinsleitung kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für eine Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG <b>in seiner jeweils gültigen Fassung</b> beschließen. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.	[keine Änderung]
4. Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Art sind im Verein ausgeschlossen.	4. Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Art sind im Verein ausgeschlossen. <b>Der Verein wendet sich explizit</b>

	gegen jegliche Form von Rassismus und Diskriminierung. Er verurteilt alle Formen von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art sind. Er sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern und Jugendlichen verpflichtet, fördert deren Persönlichkeitsentwicklung durch Bewegung und Sport.
<b>§ 3 VERBANDSMITGLIEDSCHAFT</b>	[keine Änderung]
Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB) und in den Fachverbänden WLSB, deren Sportarten im Verein ausgeübt werden.	[keine Änderung]
<b>§ 4 MITGLIEDSCHAFT</b>	[keine Änderung]
Verein besteht ausschließlich aus natürlichen Personen.	[keine Änderung]
<u>1. Erwerb der Mitgliedschaft</u>	[keine Änderung]
a) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch einen Beschluss des Vorstands aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Der Vorstand kann diese Aufgabe auf ein einzelnes Vereinsleitungsmitglied oder an die Geschäftsstelle delegieren.  Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der / des gesetzlichen Vertreters, dessen Unterschrift zugleich als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliedsrechten und -Pflichten gilt.	a) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch einen Beschluss des Vorstands aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Der Vorstand kann diese Aufgabe auf ein einzelnes Vereinsleitungsmitglied oder an die Geschäftsstelle delegieren.  Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift <b>der</b> gesetzlichen <b>Vertreter</b> , dessen Unterschrift zugleich als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliedsrechten und - <b>pflichten</b> gilt.
b) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist schriftlich mitzuteilen; sie braucht nicht begründet zu werden.	[keine Änderung]
c) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag durch die Vereinsleitung ernannt.	[keine Änderung]
d) Personen im Alter von 14-18 Jahren gelten als Jugendliche, Personen unter 14 Jahren sind Kinder. Sie unterliegen der Jugendordnung des FC Kirchhausen.	d) Personen im Alter von 14 Jahren <b>bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres</b> gelten als Jugendliche, Personen unter 14 Jahren sind Kinder. Sie unterliegen der Jugendordnung des FC Kirchhausen.
e) Mit Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszweckes und erkennt die Satzung und Ordnungen des Vereins an.	[keine Änderung]
f) Mit Erwerb der Mitgliedschaft besteht ein Versicherungsschutz im Rahmen der vom Verein abgeschlossenen Versicherungen.	[keine Änderung]
g) Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar und unvererblich.	[keine Änderung]
<u>2. Beendigung der Mitgliedschaft</u>	[keine Änderung]
Die Mitgliedschaft erlischt	
a) durch schriftliche Austrittserklärung an den Verein bis spätestens 30.9. und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Bei Austritten von Kindern und Jugendlichen ist die Kündigung vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Für das laufende Jahr besteht immer volle Beitragspflicht.	a) durch schriftliche Austrittserklärung an den Verein bis spätestens 30.9. <b>an die Geschäftsstelle</b> und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Bei Austritten von Kindern und Jugendlichen ist die Kündigung <b>von den</b> gesetzlichen <b>Vertretern</b> zu unterschreiben. Für das laufende Jahr besteht immer volle Beitragspflicht.
b) durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist durch den Vorstand zu beschließen:  ba) wenn das Mitglied trotz Mahnungen mit der Bezahlung von	[keine Änderung]

<p>Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 3 Monaten nach der ersten Zahlungsaufforderung in Rückstand gekommen ist.</p> <p>bb) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung.</p> <p>bc) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines angeschlossenen Verbands in gröblicher Weise herabsetzt.</p> <p>Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern.</p> <p>Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen ein Berufungsrecht zu. Bei Uneinigkeiten entscheidet die Vereinsleitung abschließend und endgültig.</p>	
<p>c) durch Tod.</p>	<p>[keine Änderung]</p>
<p>Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind den gesetzlichen Vertreter gegenüber abzugeben.</p>	<p>Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind den gesetzlichen <b>Vertretern</b> gegenüber abzugeben.</p>
<p><b>§ 5 BEITRÄGE UND DIENSTLEISTUNGEN</b></p>	<p>[keine Änderung]</p>
<p>1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. In besonderen Fällen kann die Mitgliederversammlung Zusatzbeiträge beschließen.</p> <p>Mitglieder können von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages und der Zusatzbeiträge auf schriftlichen Antrag vom Vorstand ganz oder teilweise befreit werden, wenn sie aus persönlichen Gründen dazu nicht in der Lage sind.</p> <p>Zusatzbeiträge, die nur einer Abteilung zugute kommen, werden in der Mitgliederversammlung der betreffenden Abteilung festgesetzt.</p> <p>Der Vorstand ist berechtigt eine Aufnahmegebühr für neue Mitglieder festzulegen, die zusammen mit dem ersten Mitgliedsbeitrag fällig wird.</p> <p>Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung aller Beiträge befreit.</p>	<p>[keine Änderung]</p>
<p>2. Der Mitgliedsbeitrag wird zu Beginn eines jeden Kalenderjahres durch Bankeinzug im Voraus erhoben. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Bei Eintritt im Laufe des Kalenderjahres ist der Beitrag anteilmäßig zu entrichten. Bei Beiträgen, die nicht spätestens einen Monat nach Aufforderung bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Ihre Höhe wird vom Vorstand festgesetzt.</p>	<p>2. Der Mitgliedsbeitrag wird zu Beginn eines jeden Kalenderjahres durch Bankeinzug im Voraus erhoben. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Bei Eintritt im Laufe des Kalenderjahres ist der Beitrag anteilmäßig (<b>1/4 Jahresbeitrag je angefangenes Quartal, in dem die Mitgliedschaft besteht</b>) zu entrichten. Bei Beiträgen, die nicht spätestens einen Monat nach Aufforderung bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Ihre Höhe wird vom Vorstand festgesetzt.</p>
<p>3. Durch die Mitgliederversammlungen können auch</p>	<p>[keine Änderung]</p>

sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden (z.B. Arbeitseinsätze).	
<b>§ 6 ORGANE DES VEREINS</b>	[keine Änderung]
Die Organe des Vereins sind:  a) Die Mitgliederversammlung  b) Die Vereinsleitung  c) Der Vorstand	[keine Änderung]
<b>§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG</b>	[keine Änderung]
<b>1. Die ordentliche Mitgliederversammlung</b>  Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt; sie soll im 1. Halbjahr des neuen Geschäftsjahres stattfinden. Die Versammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem der Stellvertreter, einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch Veröffentlichung in den „Ortsnachrichten“ (= amtliches Organ des Vereins) unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte.	<b>1. Die ordentliche Mitgliederversammlung</b>  Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt; sie soll im 1. Halbjahr des neuen Geschäftsjahres stattfinden. Die Versammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem der Stellvertreter, einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch Veröffentlichung in den „Ortsnachrichten“ <b>sowie auf der Homepage des Vereins (amtliche Organe des Vereins)</b> unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte.
Anträge zur Tagesordnung:  Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim 1.Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge brauchen nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt zu werden. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Versammlung. Anträge zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.	[keine Änderung]
Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:  a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands, des Kassiers, der Abteilungsleiter und der Kassenprüfer  b) Entlastung des Vorstands  c) Wahl des Vorstands, der Delegierten und der Kassenprüfer  d) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten laut § 4 der Vereinssatzung  e) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.	Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:  a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands, des Kassiers, der Abteilungsleiter und der Kassenprüfer  b) Entlastung des Vorstands  c) Wahl des Vorstands, der Delegierten und der Kassenprüfer <b>jeweils für die Dauer von zwei Jahren. Sie bleiben bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.</b>  d) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten laut § 4 der Vereinssatzung  e) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der Erschienenen erforderlich.	Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der Erschienenen erforderlich. <b>Sollten Änderungen der Satzung aufgrund behördlicher Beanstandungen (z.B. seitens des zuständigen</b>
Jugendliche mit vollendetem 14. Lebensjahr haben	

<p>Stimmrecht, sie können aber nicht zu Mitgliedern des Vorstands (ausgenommen Jugendleiter) und zu Kassenprüfern gewählt werden.</p> <p>Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben ist.</p>	<p>Registergerichtes oder Finanzamtes) notwendig sein, wird die Vorstandschaft ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Jugendliche mit vollendetem 14. Lebensjahr haben Stimmrecht, sie können aber nicht zu Mitgliedern des Vorstands (ausgenommen Jugendleiter) und zu Kassenprüfern gewählt werden.</p> <p>Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie dem Hauptkassier zu unterschreiben ist.</p>
<p><b>2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung</b></p>	<p>[keine Änderung]</p>
<p>Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn</p> <p>a) das Interesse des Vereins es erfordert</p> <p>b) der 1. Vorsitzende ausscheidet; siehe § 9 Ziff. 3,</p> <p>c) die Einberufung von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder gegenüber dem Vorstand, schriftlich, und unter Angabe einer Begründung, gefordert wird.</p>	<p>[keine Änderung]</p>
	<p><b>3. Form der Mitgliederversammlungen</b></p> <p>Sowohl die ordentliche als auch die außerordentliche Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung und/oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- und/oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Die Vorstandschaft des Vereins entscheidet über die Form der Versammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung werden die Zugangsdaten spätestens zwei Stunden vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Mitgliederversammlung, ist es den Mitgliedern untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben.</p>
<p><b>§ 8 VEREINSLEITUNG</b></p>	<p>[keine Änderung]</p>
<p>1. Die Vereinsleitung besteht aus:</p> <p>a) dem Vorstand</p>	<p>[keine Änderung]</p>

<p>b) den Abteilungsleitern, bei deren Verhinderung ihren Stellvertretern</p> <p>c) den drei Delegierten. Delegierte sind Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.</p> <p>Alle Mitglieder der Vereinsleitung müssen auch Vereinsmitglieder sein.</p>	
2. Die Sitzungen der Vereinsleitung sind in der Regel ein Mal pro Monat.	[keine Änderung]
3. Die Beschlüsse der Vereinsleitung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.	[keine Änderung]
Über die Beschlüsse der Vereinsleitung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.	Über die Beschlüsse der Vereinsleitung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie dem Hauptkassier zu unterschreiben ist.
<b>§ 9 DER VORSTAND</b>	[keine Änderung]
1. Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:	1. Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand sollte aus folgenden Mitgliedern bestehen:
<p>a) 1. Vorsitzender, sowie seinen Stellvertretern (2. und 3. Vorsitzender)</p> <p>b) Hauptkassier</p> <p>c) Beitragskassier</p> <p>d) Schriftführer</p> <p>e) Jugendleiter (entsprechend der Jugendordnung)</p> <p>f) Frauenvertreterin</p> <p>g) Technischen Leiter</p> <p>h) Organisationsleiter</p>	<p>a) 1. Vorsitzende(r), sowie seinen bzw. ihren Stellvertretern (2. und 3. Vorsitzende(r))</p> <p>b) Hauptkassier</p> <p>c) Leitung Öffentlichkeitsarbeit</p> <p>d) Jugendleitung (entsprechend der Jugendordnung)</p>
2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Insbesondere obliegt ihm die Führung des Vereins insgesamt und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er wird hierbei von der Geschäftsstelle unterstützt. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.	2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Insbesondere obliegt ihm die Führung des Vereins insgesamt und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er wird hierbei von der Geschäftsstelle unterstützt. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Ausführungen in § 2 Ziff. 2 zu Vereinsämtern gelten auch für Vorstandsämter.
3. Bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, um einen neuen 1. Vorsitzenden zu wählen. Sofern kein neuer 1. Vorsitzender gewählt wird, übernehmen der 2. und 3. Vorsitzende dessen Aufgaben kommissarisch.	[keine Änderung]
4. Die Vereinsleitungsmitglieder und Kassenprüfer werden grundsätzlich für jeweils zwei Jahre gewählt. Der 1. Vorsitzende wird wechselweise zu seinen zwei Stellvertretern gewählt; z.B. in geraden Jahren der 1. Vorsitzende, in ungeraden Jahren seine Stellvertreter.	4. Die Vereinsleitungsmitglieder werden grundsätzlich für jeweils zwei Jahre gewählt. Der 1. Vorsitzende sowie der Hauptkassier werden wechselweise zum 2. und 3. Vorsitzenden gewählt; z.B. in geraden Jahren der 1. Vorsitzende, in ungeraden Jahren seine Stellvertreter.
5. Vorstandsmitglieder im Sinne von § 26 BGB sind der 1., der 2. und der 3. Vorsitzende. Diese sind jeweils alleinvertretungsberechtigt und sind bevollmächtigt, den Verein jeweils einzeln gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass die beiden	[keine Änderung]

stellvertretenden Vorsitzenden von ihren Einzelvertretungsvollmachten nur Gebrauch zu machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.	
<b>§ 10 ABTEILUNGEN</b>	[keine Änderung]
1. Die Durchführung des Sportbetriebs ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen, sie werden im Bedarfsfalle durch Beschluss der Vereinsleitung gegründet. Jede Abteilung wird von einer Abteilungsleitung selbständig geführt und sollte einen eigenen Abteilungsleiter, Stellvertreter, Kassier, Schriftführer und bei Bedarf weitere Funktionäre wählen. Alle Funktionsträger werden in den jeweiligen Abteilungs-Jahresversammlungen gewählt.	[keine Änderung]
2. Die Abteilungen berufen mindestens ein Mal pro Jahr eine Abteilungsversammlung durch deren Abteilungsleiter ein. Sie soll zeitlich vor der Mitgliederversammlung des Hauptvereins stattfinden.	[keine Änderung]
3. Die Abteilungsausschüsse arbeiten unabhängig unter eigener Verantwortung, sind aber gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.	[keine Änderung]
4. Sofern Abteilungen eigene Kassen führen, ist hierfür die Zustimmung des Vorstands erforderlich. Die Kassen sind vom Vorstand und den Kassenprüfern zu kontrollieren.	[keine Änderung]
<b>§ 11 GESCHÄFTSSTELLE</b>	[keine Änderung]
Der Vorstand kann durch Beschluss der Vereinsleitung eine Geschäftsstelle einrichten und Mitarbeiter gegen Entgelt beschäftigen. Der Vorstand legt die Tätigkeiten der Geschäftsstelle fest.	[keine Änderung]
<b>§ 12 GESCHÄFTSORDNUNG</b>	<b>§ 12 ORDUNGEN</b>
Der Verein und die Abteilungen können sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Aufgaben und Zuständigkeiten seiner Organe geregelt werden.	Der Verein und die Abteilungen können sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Aufgaben und Zuständigkeiten seiner Organe geregelt werden. Einzelne vereinsübergreifende Themengebiete können zudem detailliert in separaten Ordnungen geregelt werden (z.B. Beitragsordnung, Jugendschutzordnung). Die Vereinsleitung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Die Regelungen der Satzung haben stets Vorrang vor Regelungen in einer Geschäftsordnung oder weiteren Ordnungen.
<b>§ 13 DATENSCHUTZ</b>	[keine Änderung]
Der Verein ist sich seiner Pflicht zur Beachtung der jeweils gültigen Vorschriften der DS-GVO und des BDSG neu bewusst. Für die Einhaltung sind die Vereinsvorsitzenden bzw. der Datenschutzbeauftragte verantwortlich, sofern ein solcher bestellt ist. Die Handhabung des Datenschutzes regelt eine separate Datenschutzordnung. Diese wird durch die Vereinsleitung beschlossen bzw. geändert und der Mitgliederversammlung nachträglich zur Kenntnisnahme vorgelegt.	[keine Änderung]
<b>§ 14 VEREINSJUGEND</b>	[keine Änderung]
Für die Bearbeitung der Jugendangelegenheiten ist die Vereinsjugend zuständig. Die Vereinsjugend wird gemäß einer von der Jugend-Mitgliederversammlung beschlossenen Jugendordnung tätig, welche die Zustimmung der Vereinsleitung bedarf.	[keine Änderung]
<b>§ 15 VEREINSSTRAFEN</b>	[keine Änderung]
Bei Verstöße der Mitglieder gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins kann der Vorstand Ordnungsstrafen, z.B. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb oder an sonstigen Veranstaltungen des Vereins	[keine Änderung]

verhängen.	
<b>§ 16 AUFLÖSUNG DES VEREINS</b>	[keine Änderung]
Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wurde. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Heilbronn, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports in Kirchhausen zu verwenden hat.	[keine Änderung]
<b>§ 17 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG</b>	[keine Änderung]
Diese Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung am 29.3.2019 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 31.3.2017. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart in Kraft.	Diese Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung am 18.04.2024 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 29.03.2019. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart in Kraft.
Heilbronn-Kirchhausen, den 29.3.2019	Heilbronn-Kirchhausen, den 18.04.2024
- Der Vorstand -	- Der Vorstand -